

Auszug aus: Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege

Dritter Teil: Leistungen der ambulanten Pflege nach dem SGB XII, Punkt 4, Seite 25

4. Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB)

Ziel der Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB)

Die ISB ist eine Leistung im Sinne der persönlichen Assistenz. Die persönliche Assistenz gewährleistet behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben außerhalb einer stationären Einrichtung in einer selbstgewählten Umgebung. Die ISB ermöglicht es Menschen, die bei nahezu allen alltäglichen Verrichtungen Unterstützung benötigen, in der eigenen Wohnung, zu leben. Sie orientiert sich am individuellen Bedarf.

Dabei ist eine selbstbestimmte Lebensgestaltung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft der Maßstab. Als gleichzeitig auf Pflege (im Sinne von Grundpflege), Hauswirtschaft und Eingliederung bezogenes Angebot verpflichtet sich die ISB zu einer ganzheitlichen Leistungserbringung. Dahinter steht das Prinzip der „Hilfen aus einer Hand“, was Alltagsabläufe -analog der nichtbehinderter Menschen- flexibel gestaltbar macht.

Zielgruppen

Die ISB ist eine ambulante Leistung für pflegebedürftige Menschen im Sinne der oben genannten Zielsetzung. Sie umfasst sämtliche Hilfestellungen bei Verrichtungen des Alltags, die die Leistungsberechtigten für eine (möglichst) selbstbestimmte Lebensführung in einem selbstgewählten Wohnumfeld benötigen, und die dem Grunde nach von den betroffenen Menschen selbst eingefordert und angeleitet werden können. Die Verrichtungen beziehen sich auf Pflege, Hauswirtschaft und Eingliederungshilfe. Innerhalb der ISB liegt das Direktionsrecht bei den Leistungsberechtigten.

Eine pädagogische oder therapeutische Hilfe durch die Assistentinnen und Assistenten ist nicht vorgesehen.

Der Zugang zur ISB setzt weiterhin voraus, dass das Direktionsrecht auch in sinnvoller Weise ausgeübt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Leistungsberechtigten selbst über genügend Anleitungs- und Alltagskompetenz verfügen, um selbstständig anzuleiten und/oder geeignete sonstige Maßnahmen getroffen werden können, die gewährleisten, dass die ISB im Sinne des Willens des Leistungsberechtigten erfolgt.

Die Fähigkeiten der Anleitungskompetenz und die Form des Ausdrucks dieser Fähigkeiten sind bei allen Menschen unterschiedlich und unterliegen Entwicklungen. Die Kompetenzen sind hier in dem Sinne der individuellen Willensäußerung zu sehen. Das Nachlassen der Fähigkeiten führt nicht zu einem Ausschluss aus der Maßnahme ISB.

Diese Fähigkeiten – verbunden mit der Einstufung in die Pflegestufe 2 – charakterisieren bisher den Zugang zur Leistung ISB.

Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit nach der Pflegestufe 1 festgestellt wurde, wird die Leistung ISB geöffnet.

Liegt ausreichende Anleitungskompetenz vor bzw. ist die Ausübung des Direktionsrechts in anderer Weise sichergestellt, können Menschen auf Wunsch ISB erhalten, bei denen die Pflegestufe 1 im Sinne des SGB XI vorliegt. Dies gilt insbesondere dann,

- wenn andere ambulante Versorgungsalternativen nicht zweckmäßig sind oder mit erheblichen Einschränkungen für eine selbstbestimmte Lebensführung verbunden sind und
- damit gegenüber einer anderen ambulanten Versorgungsalternative keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind oder
- wenn besondere Umstände wie z.B. eine fortschreitende Erkrankung oder Beeinträchtigung erwarten lassen, dass auf absehbare Zeit die Pflegebedürftigkeit ein Niveau erreicht, das der Pflegestufe 2 entspricht.

Die Maßnahme wird im Einzelfall durch den Sozialdienst Erwachsene (SDE) getroffen.

Gesetzliche Grundlagen

Die ISB ist eine ambulante Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 SGB XII sowie ambulante Eingliederungshilfe als Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX.

Die Leistungen der ISB können auch als Persönliches Budget nach § 17 SGB IX erbracht werden. Sie können auch als „Arbeitgebermodell“ nach § 66 Absatz 4 Satz 2 SGB XII ausgeführt werden.

Für die ISB gilt dann die „Rahmensetzung für Leistungen der Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB).“

Träger der ISB

Leistungen der ISB bieten folgende Träger an:

- AWO Ambulant gGmbH
- Assistenzgenossenschaft Bremen eG
- Paritätische Dienste Bremen gGmbH

Die Träger leisten ISB auf der Grundlage von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß § 89 SGB XI sowie § 75 SGB XII.

Die Leistungsentgelte pro Stunde werden durch die Verträge festgelegt.

Es ist mit allen drei Trägern ein einheitliches Entgelt für die Leistung der Pflege, Hauswirtschaft und Eingliederungshilfe vereinbart. Dies entspricht der ganzheitlichen Leistungserbringung der ISB.

Art und Umfang der Hilfe

Die ISB umfasst die persönliche Assistenz behinderter Menschen in und außerhalb der eigenen Wohnung. Sie wird durch Assistentinnen und Assistenten, die bei den Trägern angestellt sind, geleistet. Bei allen drei Trägern sind Pflegedienstleitungen tätig, die Pflegefachkräfte im Sinne des SGB XI sind, und die die Qualitätssicherung aus pflegefachlicher Sicht gewährleisten.

Die Assistentinnen und Assistenten werden durch die Träger fortgebildet. Die Fortbildung ist im Leistungsentgelt enthalten, sie soll entsprechend der Ergebnisse der Fachveranstaltung verbessert werden. Eine Zertifikats-Fortbildung in Form von Modulen ist in der Bearbeitung.

Regelmäßige Elemente der Hilfeleistung sind:

- Pflegeleistungen (Grundpflege), insbesondere Hilfe für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, wie Aufstehen und Zubettgehen, Waschen, Duschen, Zahnpflege etc., An- und Auskleiden, Zubereiten und Aufnahme der Nahrung, Darm- und Blasenentleerung.
- Hauswirtschaftliche Versorgung, z.B. Einkaufen, Kochen, Spülen, Reinigen der Wohnung, Wechseln und Waschen der Wäsche.
- Hilfeleistungen für pflegerische Betreuung im Sinne anderer Verrichtungen gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, im Sinne einer notwendigen Präsenz des Assistenten zusätzlich zum festgestellten Pflegebedarf und zum notwendigen Bedarf der Eingliederungshilfe nach den Inhalten des LK 24. Die Notwendigkeit einer Präsenz des Assistenten ist durch die Fachkräfte des SDE festzustellen.
- Eingliederungshilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX, insbesondere Unterstützung und Begleitung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten der allgemeinen Lebensführung, bei der Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte, zum Besuch gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.

Bedarfsfeststellung

Der Dritte Teil der Verwaltungsanweisung Hilfe zur Pflege regelt unter Punkt 1.2 das Verfahren der Bedarfsfeststellung. Dies gilt hinsichtlich der Fachdienste auch für die ISB.

Nach Art und Umfang der Leistung handelt es sich bei der Individuellen Schwerstbehinderten-Betreuung um eine ambulant betreute Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Abs.5 SGB XII. Nach § 98 Abs.5 SGB XII bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war.